Schriften zur Rechtstheorie

Heft 36

Legitimation durch Begründung

Eine erkenntniskritische Analyse der Drittwirkungs-Kontroverse

Von

Dr. Fridel Eckhold-Schmidt



FRIDEL ECKHOLD-SCHMIDT

Legitimation durch Begründung

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 36

Legitimation durch Begründung

Eine erkenntniskritische Analyse der Drittwirkungs-Kontroverse

Von

Dr. Fridel Eckhold-Schmidt



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03159 8

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Konstanz im Sommersemester 1973 als rechtswissenschaftliche Dissertation vorgelegen. Die Arbeit wurde von Professor Dr. Ekkehart Stein betreut. Für ausführliche Diskussionen und hilfreiche Kritik schulde ich ihm meinen besonderen Dank.

Konstanz, im März 1974

Fridel Eckhold-Schmidt

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Einführung

I.	Einl	eitun	g	15		
	1.	Unte	ersuchungsinteresse	15		
			Minima moralia der Begründung richterlicher Entscheidungen			
	3.	Unto	ersuchungsplan	23		
II.	Der	sozio	ile Sachverhalt	24		
III.	zeß	bei (ührung von Grundrechten in den Rechtsgewinnungsproder Lösung privatrechtlicher Konflikte in Rechtsprechung	26		
	1.	Prob	lematisierungsansatz in Rechtsprechung und Lehre	26		
	2.	Die einzelnen Lösungsansätze in ihrem Begründungszusammenhang				
		a)	Dualistischer Ansatz	28		
		b)	Grundrechtsorientierung des Privatrechts über die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt	32		
		c)	Absolute Geltung der Grundrechte	33		
IV.			erung des Problembereichs nregelungen —	40		
	1.	Ord	nungsbereich der Grundrechte	41		
	2.	Anw	vendungsbereich der Grundrechte	41		
	3.	Anw	rendungsform der Grundrechte	41		
			Zweiter Teil:			
		E	mittlung des normativen Rahmens der Problemlösung			
			Überlegungen zur Normsituation			
I.	Zur	Met	hodik der Untersuchung	43		

	1.	Anknüpfungspunkt der Untersuchung			
	2.	Voraussetzungen der Normqualität der dogmatischen Grundannahmen			
	3.	Erk	enntnismittel	45	
II.	Prü	ifung	der unmittelbaren Normqualität der vertretenen		
	Not	mhy	pothesen	45	
	1. Legitimierbarkeit durch positivierte Normen				
		a)	Dualistischer Ansatz	45	
		b)	Grundrechtsorientierung des Privatsrechts über die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt	46	
		c)	Absolute Geltung der Grundrechte	47	
		d)	Zum Legitimationswert der für die dogmatischen Grundannahmen vorgetragenen Argumente	48	
			aa) Zum Erkenntniswert der herkömmlichen Auslegungsbehelfe	48	
			bb) Zum Legitimationswert der mittels der herkömm-	40	
			lichen Auslegunsbehelfe gewonnenen Argumente	4 9	
	2.	Leg	itimation durch Rechtspraxis	50	
	3.	Erge	ebnis	51	
III.	Prü,		der mittelbaren Normqualität der vertretenen Normhypo-		
			llschaftsverfassung des GG und dogmatische Konstruktion ältnisses von Verfassungsrecht und Privatrecht —	51	
	1.	tisch	gesellschaftspolitischen Tendenz der vertretenen dogma- hen Konstruktionen des Verhältnisses von Verfassungsrecht		
		und	Privatrecht	52	
		a)	Dualistischer Ansatz	52	
		b)	Absolute Geltung der Grundrechte	53	
		c)	Grundrechtsorientierung des Privatrechts über die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt	54	
	2.	Zur	Gesellschaftsverfassung des Grundgesetzes	55	
		a)	Interpretationen einer freiheitlichen Sozialordnung zur Rechtfertigung der dogmatischen Konstruktionen des Ver- hältnisses von Verfassungsrecht und Privatrecht	55	
			aa) Formales Freiheitsverständnis	56	
			bb) Materiales Freiheitsverständnis	57	
		b)	Bestimmbarkeit der verfassungsgesetzlich gebotenen Ord-	EC	
			nung des Soziallebens	58 59	

	Inhaltsverzeichnis	9
	bb) Funktionelle Grenzen der judiziellen Verfassungs- konkretisierung	59
	cc) Der judizielle Konkretisierungsspielraum	61
	c) Zusammenfassung	64
3.	Konsequenzen der möglichen Aussagen zur Gesellschaftsverfassung des GG für die Normqualität der dogmatischen Konstruktionen des Verhältnisses von Verfassungsrecht und Privatrecht	64
IV. Erge	bnis	65
	Dritter Teil:	
Da	rstellungs- und Erkenntniswert der vertretenen Lösungsansätze	
	stellungs- und Erkenntniswert eines Lösungsansatzes als "Rich- eitskriterium"	66
II Dual	istischer Ansatz	67
		01
1.	Rekurs auf die den Grundrechten vorgegebene Wertordnung bzw. überpositive Menschenrechte als Rationalitätsverzicht	67
2.	Unvereinbarkeit von dualistischem Ansatz und interpretativer Einbeziehung der Grundrechte in das Privatrecht	69
3.	Verfassungspolitische Zielbestimmung und Anwendungsform der Grundrechte im Privatrecht — Verhältnis von Form und Inhalt —	71
4.	Gewaltenteilungsgrundsatz als Verbot einer unmittelbaren Grundrechtsanwendung	73
5.	Der methodologische Wert der mittelbaren Anwendung von Grundrechten	75
6.	Zusammenfassung	77
	ndrechtsorientierung des Privatrechts über die Grundrechtsbing der öffentlichen Gewalt (Schwabe)	78
1.	Differenzierung zwischen Freiheitsrechten und Gleichheitsrechten	78
2.	Staatsgerichtetheit der Grundrechte und Grundrechtsbindung des Zivilrichters bzw. Zivilgesetzgebers	79
3.	Die "Unmöglichkeit" von Grundrechtsbeeinträchtigungen durch Private	81
4.	Die mittelbare Anwendung von Grundrechten auf Privatrechtsverhältnisse	83
5.	Zusammenfassung	83

Inhaltsverzeichnis

IV.	Die	e absolute Geltung der Grundrechte	84			
	1.	Vorbemerkung				
	2.	Absolute Geltung der Grundrechte und restriktiv mung des Anwendungsbereichs der Grundrechte i recht	m Privat-			
	3 .	Nebeneinander von unmittelbarer und mittelbare rechtsanwendung — Noch einmal zum Verhältnis von Form und Inhal				
	4.	Zusammenfassung	89			
v.	Erge	gebnis	90			
		Vierter Teil:				
		Inhaltliche Plausibilität der vertretenen Lösungsan	ısätze			
		Rechtspolitische Richtigkeitskontrolle				
I.		erprüfbarkeit der rechtspolitischen Richtigkeit eines I satzes				
	1.	Rechtspolitische Richtigkeitskontrolle als Argumentationskontrolle				
	2.	Notwendige und nachprüfbare Elemente der rechts Rechtfertigung eines Lösungsansatzes	•			
		a) Zum Verfahren judizieller Normgewinnung	94			
		aa) Ermittlung der Normalternativen				
		bb) Normwahl				
		b) Zusammenfassung der notwendigen und nach Elemente der rechtspolitischen Rechtfertigung sungsvorschlags	eines Lö-			
II.	. Inh	haltliche Plausibilität der vertretenen Lösungsansätze	100			
	1.	Zur inhaltlichen Plausibilität der Rechtfertigung de ansätze	_			
		a) Dualistischer Ansatz	101			
		b) Grundrechtsorientierung des Privatrechts über rechtsbindung der öffentlichen Gewalt				
		c) Absolute Geltung der Grundrechte	103			
		d) Ergebnis	105			
	2.	Zur rechtspolitischen Begründbarkeit der vertre sungsansätze	tenen Lö-			
		Rationalität eines allgemeinen Lösungsansatzes -				

Inhaltsverzeichnis	11
a) Typen von Fällen der Grundrechtsbeeinträchtigung durch Private	107
b) Die vertretenen Normvorschläge und deren Anwendungsbereich	
— Zur Einheitlichkeit der Problemlage der jeweils erfaßten Fallgruppen —	109
c) Ergebnis	115
Fünfter Teil:	
Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung	
I. Bewertung der Drittwirkungskontroverse	117
II. Argumentationsregeln für die rechtliche Erfassung und Entscheidung von Fällen der Grundrechtsbeeinträchtigung durch Private	118
Literaturverzeichnis	120

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

Anm. Anmerkung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

AP Arbeitsrechtliche Praxis

Art. Artikel
Aufl. Auflage

AuR Arbeit und Recht
BAG Bundesarbeitsgericht
BB Der Betriebsberater

Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof (Zivilsachen)

BVertG Bundesverfassungsgericht
BVerwG Bundesverwaltungsgericht

DB Der Betrieb ders. derselbe dies. dieselbe Diss. Dissertation

DÖV Die öffentliche Verwaltung
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

f., ff. folgende

FGO Finanzgerichtsordnung

Fn. Fußnote

GG Grundgesetz
ggfs. gegebenenfalls
Hrsg. Herausgeber
insbes. insbesondere

i. S. im Sinne

i. V. m. in Verbindung mit

JuS Juristische Schulung

JZ Juristenzeitung

JurA Juristische Analysen

KJ Kritische Justiz

KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

Nachw. Nachweise

NJW Neue Juristische Wochenschrift

OLG Oberlandesgericht

Österr. Z. f. öff. R. Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht

RAG Reichsarbeitsgericht
RdA Recht der Arbeit
Rspr. Rechtsprechung

s. siehe

s. a. siehe auch
s. o. siehe oben
Sp. Spalte
st. ständige

StPO Strafprozeßordnung

T. Teil

u. a. unter anderem

v. von

vgl. vergleiche Vorbem. Vorbemerkung

VVDStRL Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staats-

rechtslehrer

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

ZfSchweiz.R. Zeitschrift für Schweizerisches Recht

ZgesStw Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZPO Zivilprozeßordnung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

Erster Teil

Einführung

I. Einleitung

1. Untersuchungsinteresse

Der juristische Determinismus ist tot¹. Diese Einsicht setzt sich in der neueren methodologischen Literatur immer mehr durch². Damit ist aber die Rechtfertigung insbesondere der richterlichen Entscheidungstätigkeit als bloße Gesetzesanwendung hinfällig geworden. Die Justiz und die ihr zuarbeitende Rechtswissenschaft scheinen mit dem Problem dieser Rechtfertigung dennoch keine besonderen Schwierigkeiten zu haben, denn die Gerichte fällen ihre Entscheidungen und die Rechtswissenschaft unterbreitet ihre Norm- und Argumentationsvorschläge ohne Anzeichen einer vermehrten Unsicherheit. Dieses ungebrochene Selbstverständnis mag seine Ursache darin haben, daß der juristische Determinismus tatsächlich keineswegs tot ist, oder aber darin, daß die Praxis sein Ableben noch nicht bemerkt hat — es ist allerdings auch denkbar, daß die Praxis bereits neue Argumentationsmuster entwickelt hat, von denen die Methodenlehre ihrerseits noch keine Kenntnis genommen hat.

¹ Vgl. Schwerdtner, Rechtstheorie 1971, S. 239; Adomeit, ZRP 1970, S. 176.

² Die Vorstellung, daß das Recht für jede beliebige Rechtsfrage nur eine richtige Antwort bereit halte, die durch logische Operationen ermittelt werden könne, wurde allerdings schon sehr viel früher angezweifelt, etwa von der Freirechtsbewegung (vgl. z. B. Kantorowicz, der Kampf um die Rechtswissenschaft, S. 13 ff.), der Interessenjurisprudenz (vgl. Heck, Das Problem der Rechtsgewinnung, S. 13 ff., ders., Gesetzauslegung und Interessenjurisprudenz, S. 102 ff.) und der Wiener Schule (vgl. Kelsen, Reine Rechtslehre, S. 94 ff.); vgl. auch von Bülow, Gesetz und Richteramt, S. 28 ff. Doch während damals das Ungenügen des Subsumtionsmodells meist immer noch als Ausnahme angesehen wurde, äußert sich die Kritik am juristischen Positivismus heute zwingender und radikaler; vgl. insbesondere Kriele, Theorie der Rechtsgewinnung, S. 47 ff.; Esser, Grundsatz und Norm, S. 253 ff.; ders., Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung; Friedrich Müller, Juristische Methodik; Säcker, Grundprobleme der kollektiven Koalitionsfreiheit, S. 104 ff.; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, S 23 ff.; Schwerdtner, Rechtstheorie 1971, S. 67 ff., 224 ff.; — s. a. Podlech, AöR 95/185 ff., 190 f.; Rüthers, Institutionelles Rechtsdenken, S. 13 f., 16 f.; Wassermann, Der politische Richter, S. 17 ff., 32 ff.; Winter, Rechtstheorie 1971, S. 171; Zippelius, JZ 1970, S. 241 ff. — Eine anschauliche Demonstration des Versagens des Subsumtionsmodells liefert Rüthers mit seiner Schrift "Die unbegrenzte Auslegung".

Im folgenden soll nun anhand einer in Rechtsprechung und Schrifttum sehr ausführlich diskutierten juristischen Streitfrage dem Problem der Rechtfertigung richterlicher Entscheidungen auf einer etwas konkreteren Ebene nachgegangen werden, wobei weniger ein Interesse an Verallgemeinerungsfähigkeit in methodischer Hinsicht verfolgt wird als das Interesse daran, die Entscheidung bestimmter sozialer Konflikte einer rationaleren und offeneren Diskussion zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck sollen die in der Diskussion verwendeten Erkenntnismittel und Argumentationsmuster einer erkenntniskritischen Überprüfung unterzogen werden, um von daher Aufschluß darüber zu gewinnen, welche Argumentationsansätze am ehesten geeignet sind, in nachvollziehbarer Weise zu vernünftigen Ergebnissen zu führen. Gegenstand der hier zu analysierenden juristischen Kontroverse soll die Frage der rechtlichen Behandlung von Fällen der Grundrechtsbeeinträchtigung durch Private sein, wobei von der Hypothese ausgegangen wird, daß die umfängliche Diskussion dieses Problem bisher noch keine Argumentationszusammenhänge bereitgestellt hat, die geeignet wären, gefundene Ergebnisse plausibel zu machen und die Auffindung noch unbekannter Lösungen rational anzuleiten. Dabei wird hier von einem bestimmten Vorverständnis dessen, was eine Begründung leisten soll und unter welchen Bedingungen sie dies zu leisten am ehesten in der Lage ist, ausgegangen. Mag dieses Vorverständnis auch im wesentlichen durch literarisch bereits vorfindbare Überlegungen geprägt sein, so ist es doch im Interesse der Transparenz der nachfolgenden Ausführungen erforderlich, die hier zugrundegelegte Sicht des Begründungsproblems kurz darzulegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die hier angestellten Überlegungen nicht nur hinsichtlich des zu lösenden Rechtsproblems, sondern auch hinsichtlich der Entscheidungssituation des Richters als Überlegungen de lege lata verstehen, d. h. es wird eine unvollkommene Situation in Rechnung gestellt, für die es nur unvollkommene Empfehlungen geben kann.

2. Minima moralia der Begründung richterlicher Entscheidungen

Das Interesse an Begründungen stellt sich häufig als Interesse an dogmatischer Aufarbeitung einer bestimmten Entscheidungspraxis i. S. einer Verbesserung von Argumentationsketten zur Rechtfertigung bereits gefundener Problemlösungen dar. Damit sind jedoch die hier verfolgten Intentionen nicht zureichend beschrieben.

Geht man davon aus, daß Begründungen sich immer als rationale Rekonstruktionen des Rechtserkenntnisprozesses darstellen bzw. darstellen sollten, so ist die Beschäftigung mit Begründungen richterlicher Entscheidungen immer auch eine Beschäftigung mit Kriterien der Problemlösung und damit wiederum mit Möglichkeiten der Problemlösung selbst. Als Problemlösung kommt nur in Betracht, was auch begründbar ist, und gelingt es, einen Argumentationsgang nachhaltig zu erschüttern, so werden dadurch regelmäßig neue Handlungsspielräume eröffnet, mögen diese auch in der Praxis häufig mit Stillschweigen übergangen werden.

Das Erfordernis der Begründbarkeit richterlicher Entscheidungen ist nun allerdings unbestritten. Soweit die Verfahrensordnungen die Begründung von Entscheidungen nicht ausdrücklich vorschreiben³, ergibt sich die Begründungspflicht aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Kontrollierbarkeit staatlicher Machtausübung (Art. 20 Abs. III, 28 Abs. I GG)4. Diskussion kann es nur darüber geben, wann man eine Entscheidung als begründet ansehen will, und dies hängt wesentlich davon ab, welche Funktionen man den Begründungen richterlicher Entscheidungen beimißt. Eine Funktion, die man als Rechtsschutzfunktion bezeichnen könnte, wurde mit dem Grundsatz der Kontrollierbarkeit staatlicher Eingriffe bereits angesprochen. Von daher lassen sich bestimmte Mindestanforderungen an richterliche Begründungen formulieren, wie Brüggemann dies etwa in seiner Untersuchung zur richterlichen Begründungspflicht getan hat⁵. Mit der Ermöglichung der Rechtmäßigkeitskontrolle sind die Funktionen richterlicher Begründungen jedoch nicht zureichend beschrieben; hinzu kommt vielmehr noch eine darüber hinausgehende Legitimationsfunktion, die sich aus dem spezifischen Legitimationsbedarf richterlicher Entscheidungen ergibt.

Die richterliche Entscheidungstätigkeit ist Ausübung staatlicher Gewalt, die als solche demokratischer Legitimation bedarf (Art. 20 Abs. I GG). Das Grundgesetz hat dieses Legitimationsproblem durch die Gesetzesbindung des Richters zu lösen versucht⁶. Wenn der Richter lediglich Entscheidungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers vollzieht, so bedarf es einer besonderen Legitimation richterlichen Handelns nicht mehr. Dieser Legitimationsmechanismus funktioniert jedoch nur insoweit, als richterliches Handeln tatsächlich durch Gesetzesbestimmungen vorprogrammiert ist, was wiederum nur dann der Fall ist, wenn jeweils einschlägige Normen zur Verfügung stehen und diesen Normen ein eindeutiger Sinn entnommen werden kann, wobei von vornherein zu berücksichtigen ist, daß es Eindeutigkeit des Normsinns nur i. S. intersubjektiver Einigkeit über den Inhalt einer Norm geben

³ Vgl. z. B. §§ 313 ZPO, 34, 267 StPO, 112 Abs. 2 VwGO, 113 Abs. 2 FGO.

⁴ Vgl. dazu im einzelnen *Brüggemann*, Die richterliche Begründungspflicht, S. 110 ff., 168 ff.

⁵ Siehe dort insbes. S. 171 ff.

⁶ Siehe auch Schwerdtner, Rechtstheorie 1971, S. 236.

² Eckhold-Schmidt